

Merkblatt für eingetragene Vereine

Stand September 2005

Die folgenden Ausführungen sollen dem Vorstand eines eingetragenen Vereins als Hilfe für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Registergericht dienen.

Das Vereinsrecht ist in §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 (BGBl S. 593) geregelt.

Vereine erlangen Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister.
Spätere Satzungsänderungen werden **erst** mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
(§§ 65, 71 Abs. 1 S. 1 BGB)

Eintragungen in das Vereinsregister erfolgen nur auf **Anmeldung** durch den Vorstand.
(§§ 59, 67, 71, 74, 76 BGB)

Die Unterschrift der anmeldenden Vorstandsmitglieder unter der Anmeldung **muss** durch einen Notar öffentlich beglaubigt sein.
(§§ 77, 129 BGB)

Anzumelden hat der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB), und zwar

bei Erstanmeldung des Vereins und bei späteren Vorstands- und Satzungsänderungen die Vorstandsmitglieder in der Anzahl, wie sie die Satzung zur Vertretung des Vereins vorsieht.

Zur Eintragung in das Vereinsregister **muss umgehend** angemeldet werden:

jede Vorstandsneuwahl unter Beifügung einer Abschrift (Kopie) des Wahlprotokolls
(§ 67 BGB),

jede Satzungsänderung unter Beifügung der Urschrift und einer Abschrift (Kopie) des Beschlussprotokolls (§ 71 BGB).

Jede Wiederwahl der bereits eingetragenen Vorstandsmitglieder sollte unter Beifügung einer Abschrift (Kopie) des Wahlprotokolls dem Registergericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angezeigt werden.

Unterbleibt eine erforderliche Anmeldung, so muss das Registergericht notfalls Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR gegen die verpflichteten Vorstandsmitglieder festsetzen.
(§ 78 BGB, Art. 6 Abs. 1 EGVStGB)

Die Protokolle sollen kurz und übersichtlich sein .Es können auch Protokollauszüge eingereicht werden. Sie müssen jedoch folgende Angaben unbedingt enthalten:

- Name des Vereins-
- Ort und Tag der Versammlung-
- Zahl der Vereinsmitglieder und der erschienenen Mitglieder-
- Bezeichnung des Vorsitzenden, des Versammlungsleiters und des Schriftführers-
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung-
- Tagesordnung und Angabe, ob die Tagesordnung der Einladung beigelegt war-
- Feststellung der Beschlussfähigkeit, falls die Satzung diesbezüglich eine vom Gesetz abweichende Bestimmung enthält-
- Die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen-
- Das Abstimmungsergebnis bezüglich der Beschlüsse und der Wahlen und zwar ziffernmäßig genau, d.h., Gesamtstimmenzahl, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen, Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, bzw. einstimmig.

Gewählte Vorstandmitglieder sind mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu bezeichnen.

Bei Satzungsänderungen sind die neuen Bestimmungen wörtlich genau anzugeben.

Auch die bisherigen Bestimmungen, die durch Satzungsänderung wegfallen, sind eindeutig zu bezeichnen.

Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist dies im Protokoll unter Bezugnahme auf den Text der Satzungsneufassung, welcher dem Protokoll als Anlage beizufügen ist, anzugeben.-

Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach den Bestimmungen der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben-

Eventuelle Anlagen zum Protokoll (Neuer Satzungstext) müssen ebenso unterschrieben sein.-

Im Falle größerer oder mehrfacher Satzungsänderungen ohne Neufassung, bittet das Registergericht, eine komplette neue Satzung einzureichen mit folgendem Zusatz:

Die vorstehende Satzung stimmt mit den bisherigen Satzungsbestimmungen und der Änderung vom (Datum der Änderung) überein.

- Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl –

Amtsgericht-Registergericht Saarbrücken

Bei Fragen usw. können Sie sich persönlich oder telefonisch (Tel.-Nr.: 0681 – 501/3728, 3730, 3746, 3751 oder 3752) direkt an das Registergericht wenden.

Mustersatzung eines gemeinnützigen Vereins

Stand September 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gut Schuss Musterdorf“ und soll in das Vereinsregister

eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Musterstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist Mitglied im Schützenverband Saar und im Deutschen Schützenbund, dessen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen er anerkennt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Personen unter 18 Jahre müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen wiederholt oder gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss und über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. und 2. Vorsitzender
1. und 2. Kassierer
1. und 2. Schriftführer
- Sportwart
- Referent für Langwaffen
- Referent für Kurzwaffen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Der Vorstand und 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme oder Ausschließung eines Mitgliedes;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.